

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 60 Nr. 17

255

31. Mai 2003

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, 29. Juni 2003</i>	255	<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Wohnungsfürsorge-Richtlinien</i>	257
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes</i>	255	<i>Evangelischer Diakonieverband im Landkreis Calw</i>	258
<i>Kirchliche Verordnung zur Bildung eines kirchlichen Vereins innerhalb der Kirchengemeinde Oppenweiler zur Förderung der Diakonischen Arbeit</i>	256	<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin</i>	261
		<i>Karfreitagsopfer 2003</i>	261
		<i>Dienstnachrichten</i>	261

Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, 29. Juni 2003

Erlass des Oberkirchenrats
vom 13. April 2003 AZ 52.14-6 Nr. 69

Nach dem Kollektenplan 2003 wird der „Tag der Diakonie“ am 2. Sonntag nach Trinitatis, 29. Juni 2003, begangen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Die diesjährige Woche der Diakonie steht unter dem Motto „Nähe ist Diakonie“.

Ohne Nähe kann kein Mensch leben. Wer immer nur Distanz erlebt, der wird krank an Leib und Seele. Nähe wollen wir auch für diejenigen erfahrbar machen, für die sie alles andere als selbstverständlich ist: für Wohnungslose auf der Straße, für Alkoholranke, für viele behinderte Menschen und die schwer Leidenden. Helfen Sie mit, dass unsere Diakonie ihnen Zuwendung, Nähe und praktische Hilfe im Namen Gottes vermitteln. Ihre Spende wird ein Brückenschlag zu anderen Menschen.

Dr. Gerhard Maier

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

vom 29. März 2003

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz, betr. die Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Kirchenverfassungsgesetz und Gesetzesbestimmungen, welche dem Kirchenverfassungsgesetz gleichgestellt werden, können nur durch ein Gesetz geändert werden, das deren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Die Zustimmung der Landessynode genügt,

1. wenn kirchliche Bücher zum Gebrauch für Gottesdienst, gottesdienstliche Handlungen und religiösen Unterricht eingeführt oder abgeändert werden sollen;
2. zur Abgabe einer Erklärung im Sinne von Artikel 10 a Abs. 2 oder 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Stuttgart, den 23. April 2003

Dr. Gerhard Maier

**Kirchliche Verordnung zur
Bildung eines kirchlichen Vereins
innerhalb der Kirchengemeinde
Oppenweiler zur Förderung der
Diakonischen Arbeit**

vom 8. April 2003 AZ 45. Oppenweiler Nr. 5

Gemäß § 3 des Strukturprobungsgesetzes (Abl. 58 S. 261) wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 des Kirchenverfassungsgesetzes verordnet:

§ 1

Gegenstand der Strukturprobung

- (1) In der Kirchengemeinde Oppenweiler kann durch Ortssatzung ein Kirchengemeindeverein zur Förderung der Arbeit der Diakonie- und Sozialstationen und zur Unterstützung und Ausführung der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinde gebildet werden.
- (2) Der Kirchengemeindeverein ist ein mitgliedschaftlich verfasstes, rechtlich unselbständiges Werk der Kirchengemeinde, dessen Mitglieder sich den Zweck des Vereins besonders zu eigen machen und dadurch dazu beitragen wollen, die Aufgabe der Kirchengemeinde in diesem Bereich zu erfüllen.
- (3) Die Mitglieder des Kirchengemeindevereins wählen einen Vorstand, in den der Kirchengemeinderat

zwei Mitglieder entsendet, darunter eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Der Versammlung der Mitglieder und dem Vorstand werden durch die Ortssatzung Rechte im Blick auf die Gestaltung der Arbeit und die Mittelverwendung eingeräumt.

(4) Durch die Bildung des Kirchengemeindevereins soll die ehrenamtliche Mitarbeit gefördert und die ortsnahe Verantwortung gestärkt werden.

§ 2

Abweichung von kirchengesetzlichen Regelungen

Um die in § 1 genannten Ziele zu erreichen, kann in der Kirchengemeinde Oppenweiler durch Ortssatzung aufgrund von § 2 Nr. 1 Strukturprobungsgesetz von §§ 15, 18 Abs. 1 Satz 1 und § 24 Abs. 1 Satz 1 Kirchengemeindeordnung abgewichen werden.

§ 3

Inhalt der abweichenden Regelungen

(1) Bei der Abweichung von kirchengesetzlichen Regelungen nach § 2 in der Kirchengemeinde Oppenweiler ist in der Ortssatzung zu bestimmen, dass die im Vereinsziel beschriebenen Aufgaben statt durch den Kirchengemeinderat oder einen beschließenden Ausschuss durch die Organe des Kirchengemeindevereins wahrgenommen werden.

Als Vereinsziel ist festzulegen:

„Zweck des Kirchengemeindevereins ist es, die Diakoniestationen der Kirchengemeinde/(anderer Träger) in ihren diakonischen Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen, insbesondere

- durch finanzielle Mittel aus Spendenbeiträgen und durch Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit. Es gilt die Vereinbarung über die Unterstützung der Arbeit der Diakoniestation zwischen dem Krankenpflegeverein Oppenweiler und dem kirchlichen Verband Diakoniestation Mittleres Murrthal,
- Organisation ehrenamtlicher Hilfen zur Unterstützung der Arbeit der Diakoniestation in Zusammenarbeit mit dieser,
- Unterstützung der Kirchengemeindeglieder und der Bewohner und Bewohnerinnen im Bereich der Kirchengemeinde, die in alters- und krankheitsbedingten Notsituationen sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten,
- Pflege der Zusammengehörigkeit der Mitglieder.

Der Kirchengemeindeverein kann im Umfeld der durch die Diakoniestation wahrgenommenen Aufgaben ergänzende Hilfen anbieten, einen Fonds für Notfälle unterhalten und einen Seniorentreff veranstalten, ebenso bei Gottesdiensten und Seelsorgebesuchsdiensten mitwirken.“

(2) Bei der Einrichtung eines Kirchengemeindevereins ist in der Ortssatzung zumindest festzulegen:

1. Der Zweck des Vereins (siehe Absatz 1)
2. Die Bildung einer Mitgliederversammlung und eines Vorstands, ihre Zusammensetzung und ihr Zustandekommen.
 - a) Für die Mitgliederversammlung kann auch die Zugehörigkeit von Personen vorgesehen werden, die nicht Mitglied der Kirchengemeinde sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet mindestens über die wesentlichen Vorhaben des Kirchengemeindevereins, über den Sonderhaushaltsplan, wenn ein solcher gebildet wird (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsordnung), über die Entlastung der für den Vollzug des Sonderhaushaltsplans verantwortlichen Personen und über Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung der Ortssatzung. Für Beschlüsse über den Sonderhaushaltsplan und die Entlastung muss die Genehmigung durch den Kirchengemeinderat vorbehalten werden.
 - b) Für den Vorstand muss festgelegt sein, dass er aus fünf bis neun Mitgliedern besteht. Von diesen müssen zwei vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewählt werden, darunter eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Kirchengemeinde. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands müssen zum Kirchengemeinderat wählbar sein. Die Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Baden-Württemberg Mitglied ist.

Der Vorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Aufgaben des Vorstandes sind mindestens:

- Vertretung des Kirchengemeindevereins in der Kirchengemeinde, vor allem gegenüber dem Kirchengemeinderat.
- Das Führen der Geschäfte des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ortssatzung und des Sonderhaushaltsplans.
- Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushaltsplan, soweit dies in der Ortssatzung vorgesehen ist.

Die Regelung der Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats nach § 24 Abs. 4 Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt.

3. Die Regelung des Erwerbs der Mitgliedschaft im Kirchengemeindeverein und der Verlust der Mitgliedschaft, insbesondere unter welchen Voraussetzungen die natürlichen und juristischen Personen im Bereich der Kirchengemeinde Mitglied werden können. Die Teilhaberechte der Kirchengemeindeglieder sind zu berücksichtigen. Gegen eine Entscheidung über die Verweigerung

der Aufnahme und den Ausschluss muss die Anrufung des Kirchengemeinderats möglich sein.

4. Regelungen zu beschließenden Ausschüssen des Kirchengemeindevereins und der Delegation der Aufgaben.

5. Regelungen zur Beschlussfähigkeit und zum Verfahren der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

§ 4

Begleitung und Auswertung, Dauer der Strukturprüfung

(1) Der Kirchengemeinderat Oppenweiler stellt eine geeignete fachliche Begleitung und die laufende Auswertung der Erprobung sicher und stimmt diese mit dem Oberkirchenrat ab. Wesentliche Beschlüsse, die auf der Grundlage dieser Verordnung ergehen, werden ihm mitgeteilt. Ihm ist regelmäßig, mindestens aber jährlich zum Stand der Erprobung zu berichten.

(2) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 1. Januar 2010 außer Kraft.

Rupp

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Wohnungsfürsorge-Richtlinien

vom 15. April 2003 AZ 20.42-5 Nr. 313

Aufgrund von § 25 Abs. 4 Kirchenverfassungsgesetz wird zur Ausführung von § 46 Kirchenbeamtenengesetz und § 34 Abs. 1 Kirchliche Anstellungsordnung verordnet:

Artikel 1

Änderung der Wohnungsfürsorge-Richtlinien

Die Wohnungsfürsorge-Richtlinien (WFR) vom 14. Juli 1981 (Abl. 49 S. 429), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Februar 2001 (Abl. 59 S. 301) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Nr. 3 werden die Angaben „§ 565 c BGB“ durch „§ 576 BGB“ und „§ 568 BGB“ durch „§ 545 BGB“ ersetzt.

b) § 2 Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für den Vermieter verlängert sich die Kündigungsfrist nach fünf und acht Jahren seit der Überlassung der Wohnung um jeweils drei Monate (§ 573 c BGB).“

d) In § 6 Nr. 2 wird der Punkt nach dem Wort „erheben“ gestrichen und folgende Angabe angefügt: „(§§ 559 bis 559 b BGB).“

c) In § 6 Nr. 1 werden die Angaben „§§ 541 a und 541 b BGB“ durch die Angabe „des § 554 BGB“ ersetzt.

2. Anlage 3 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

Mietzins je m² Wohnfläche (§ 1 Nr. 4.2 WFR) ab 1. September 2003:

Wohnlage nach den örtlichen Verhältnissen	Mit Bad und Sammelheizung (gute Ausstattung)					Mit Bad oder Sammelheizung (mittlere Ausstattung)			Ohne Sammelheizung und ohne Bad (einfache Ausstattung)		
	Wohnraum bezugsfertig					Wohnraum bezugsfertig			Wohnraum bezugsfertig		
	bis 20.06.48	nach 20.06.48 bis 31.12.65	nach 31.12.65 bis 31.12.81	nach 31.12.81 bis 31.12.91	nach 31.12.91	bis 20.06.48	nach 20.06.48 bis 31.12.65	nach 31.12.65	bis 20.06.48	nach 20.06.48 bis 31.12.65	nach 31.12.65
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Beste Wohnlage	5,95	6,36	6,76	7,08	8,17	5,10	5,70	6,20	4,79	5,10	5,60
Gute Wohnlage	4,96	5,40	5,95	6,36	7,40	4,38	4,79	5,02	4,00	4,38	4,79
Mittlere Wohnlage	4,38	4,79	4,98	5,23	6,58	4,00	4,35	4,55	3,78	4,00	4,35
Einfache Wohnlage	4,00	4,35	4,49	4,72	5,76	3,61	3,94	4,35	3,15	3,59	3,86

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nr. 1 dieser Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Rupp

Evangelischer Diakonieverband im Landkreis Calw

Evangelischer Diakonieverband im Landkreis Calw

Satzung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 24. April 2003 AZ 11.05-1 Calw Krs.diak.verb. Nr. 4

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Ihre Aufgabe ist es, die Liebe Jesu Christi in Wort und Tat zu bezeugen. Diakonie versteht sich als gelebter Glaube und will Antwort sein auf die Verkündigung des Evangeliums.

Der Evang. Oberkirchenrat Stuttgart hat die Satzung des Evang. Diakonieverbandes im Landkreis Calw vom 29. Januar 2003 am 27. März 2003 genehmigt. Die Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Um Diakonie in diesem Verständnis zu fördern, bilden die Evangelischen Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg einen Diakonieverband.

Pfisterer

Der Verband führt die diakonische Arbeit der drei Kirchenbezirke auf Grund der kirchenrechtlichen Vereinbarung vom 23. Mai 1991 weiter.

Rechtliche Grundlagen sind das kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Landeskirche (Diakoniesgesetz) vom 26. November 1981 und die kirchliche Verordnung über die diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken (Diakonische Bezirksordnung) vom 31. Mai 1983 und das kirchliche Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen (Kirchliches Verbandsgesetz) vom 25. Januar 1982.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband trägt den Namen „Evangelischer Diakonieverband im Landkreis Calw“.
2. Er hat seinen Sitz in Calw und ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg e.V.
3. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind

1. der Evang. Kirchenbezirk Calw
2. der Evang. Kirchenbezirk Nagold
3. der Evang. Kirchenbezirk Neuenbürg

§ 3 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Die Koordination der vorhandenen Dienste
2. Die Vertretung diakonischer Interessen in der Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege, gegenüber dem Landkreis Calw sowie staatlichen und anderen Stellen
3. Die Planung diakonischer Vorhaben im Landkreis Calw
4. Die Wahrnehmung folgender diakonischer Aufgaben:
 - Integrierte Ehe-Familien- und Lebensberatung (incl. anerkannter Konfliktberatung)
 - Fachberatung für Pflegeeltern
 - Aufgaben des Betreuungsvereins
 - Fachstelle Integrative Maßnahmen in Kindergärten
5. Die Mitglieder können auch ihre gesamten diakonischen Aufgaben dem Verband übertragen.
6. Die Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(2) Der Verband kann auch nur in Teilgebieten des Verbands tätig werden.

(3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Verband Verbindung mit den freien Trägern diakonischer Arbeit im Landkreis.

§ 4 Verbandsorgane

1. Die Organe des Verbandes sind:

1.1 Die Verbandsversammlung (Kreisdiakonieausschuss)

1.2 Der Vorstand

2. Die Verbandsorgane werden nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe ihre Funktion so lange wahr, bis neue Organe gebildet sind.

§ 5 Verbandsversammlung (Kreisdiakonieausschuss)

1. Der Verbandsversammlung gehören an:

1.1 drei Vertreter / Vertreterinnen des Kirchenbezirks Calw

1.2 drei Vertreter / Vertreterinnen des Kirchenbezirks Nagold

1.3 drei Vertreter / Vertreterinnen des Kirchenbezirks Neuenbürg

Die Vertreter/innen nach Ziffer 1.1 bis 1.3 werden von den jeweiligen Bezirkssynoden gewählt.

1.4 die Dekane oder Dekaninnen der drei Kirchenbezirke oder deren Stellvertreter

1.5 der Rechner / die Rechnerin des Verbandes

1.6 bis zu drei zugewählte Personen

Hiervon soll mindestens eine Vertreter der freien Diakonischen Werke im Verbandsgebiet sein.

2. Mit beratender Stelle nehmen teil:

2.1 die Geschäftsführung der Kreisdiakoniestelle

2.2 die Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen der Diakonischen Bezirksstellen

2.3 die Leiter / Leiterinnen der Kirchlichen Verwaltungsstellen

3. Aufgaben der Verbandsversammlung

3.1 Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Verbandes

3.2 Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) des Verbandes

3.3 Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

3.4 Beschlussfassung über die Umlage des Verbandes, gem. § 8

3.5 Festlegung der Organisationsstruktur des Verbandes im Rahmen der Satzung und Erlass einer Geschäftsordnung

3.6 Die Wahl der beiden Mitglieder des Vorstandes

3.7 Die Wahl der Vertreterin / des Vertreters in der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes

3.8 Die Wahl des Verbandsrechners / der Verbandsrechnerin

3.9 Die Wahl des Schriftführers / der Schriftführerin

3.10 Die Berufung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers

3.11 Berufung, Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern, soweit diese Aufgaben nicht an den Vorstand delegiert sind.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der von der Verbandsversammlung gewählten ersten Vorsitzenden und einem 1. und 2. Stellvertreter.

Der/die Vorsitzende und der 1. Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

2. Die Aufgaben des Vorstands sind:

2.1 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes je einzeln

2.2 Vorsitz in der Verbandsversammlung

2.3 Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung

2.4 Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

2.5 Erstellung und Fortschreibung der Geschäftsordnung des Verbandes (Beschlussfassung in der Verbandsversammlung)

2.6 Aufsicht über die und Unterstützung der Geschäftsführung, sowie des Rechners / der Rechnerin.

2.7 Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter/innen des Verbandes, soweit diese nach § 6.2 an den Vorstand delegiert sind.

§ 7

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin.

2. Aufgaben des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin

2.1 Vertretung des Verbandes nach außen, soweit sich der Vorstand diese Vertretung nicht selbst vorbehalten.

2.2 Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes im Rahmen der Geschäftsordnung.

2.3 Bewirtschaftung des Haushaltsplans (Wirtschaftsplan) im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 8

Finanzierung

1. Die Finanzierung des Verbandes erfolgt durch öffentliche Zuschüsse, Spenden und Umlagen der Mitglieder (§ 2).

2. Der Schlüssel für die Umlage ist: Calw 40 %, Nagold 40 %, Neuenbürg 20 %.

Soweit ein Arbeitsbereich ganz oder zum Teil auf den Bereich eines oder mehrer Mitglieder beschränkt ist oder nur in einem Teilbereich eines Mitglieds angeboten wird, tragen diese Mitglieder die Kosten der Arbeit in ihrem Bereich nach der bei ihnen betroffenen Gemeindegliederzahl.

3. Die Mitglieder (§ 2) statten den Verband mit einem Startkapital (Betriebsmittelrücklage) aus.

4. Näheres zu Absatz 1 bis 3 wird in der Geschäftsordnung geregelt.

5. Eine Erhöhung der Umlage von mehr als 5 % im Haushaltsjahr bedarf einer Zustimmung von mehr als 3/4 der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

1. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder in der Verbandsversammlung.

2. Bei der Auflösung des Verbandes fällt sein Vermögen an das Mitglied zurück, das dieses eingebracht hat bzw. für dessen Aufgaben es sich angesammelt hat.

Soweit sich Vermögen aus Zahlungen der Mitglieder für gemeinsame Aufgaben angesammelt hat, fällt dieses anteilig entsprechend der letzten Umlagezahlung an diese.

3. Jedes Mitglied kann zum Jahresende mit einer Frist von einem Jahr kündigen.

§ 10

Inkrafttreten

1. Der Evang. Diakonieverband Calw wird zum 1. Januar 2003 gebildet.

2. Die Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Kirchenrechtliche Vereinbarung der Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg vom 23. Mai 1991 außer Kraft.

In den Bezirkssynoden der Mitglieder beschlossen und beurkundet:

Calw, den 29. Januar 2003

Nagold, den 29. Januar 2003

Neuenbürg, den 29. Januar 2003

Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 2. April 2003 AZ 59.0-1 zu Nr. 76

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am 2. März 2003 nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin oder des Diakons berufen:

Brenner, Claudia, Aspach
Dürr, Brigitte, Kirchentellinsfurt
Gauß, Gerd, Eggenhausen
Gutekunst, Michael, Mühlacker
Hiller, Matthias, Vaihingen/Enz
Kenntner, Tobias, Neuffen
Kuhlmann, Schwester Christine, Marburg
Kunz, Beate, Bad Wildbad
Menzel, Matthias, Sulzbach
Möck, Michael, Giengen/Brenz
Rösch, Siegfried, Hildrizhausen
Sickinger, Nicole, Gruibingen
Straub-Abelein, Simone, Korb-Kleinheppach
Weisbach, Michael, Stuttgart

Rupp

Karfreitagsoffer 2003

Erlass des Oberkirchenrats
vom 2. April 2003 AZ 52.13-6 Nr. 105

Aufruf zur 10. Aktion „Hoffnung für Osteuropa“:

„Abenteuer Zukunft – Leben in Würde“

„Abenteuer Zukunft – Leben in Würde“ so lautet in diesem Jahr das Motto der Aktion „Hoffnung für Osteuropa“. Die Zukunft stellt uns vor große Herausforderungen, wenn ein Leben in Würde auch in Osteuropa möglich werden soll. Trotz Aufnahme neuer Staaten in Mittel- und Osteuropa in die Europäische Union bleiben viele Staaten Osteuropas weiterhin vor der Tür. Auch bleibt das soziale Gefälle innerhalb Europas erschreckend. Die bundesweite Aktion der evangeli-

schen Landes- und Freikirchen, der Diakonie und der Diasporawerke will mithelfen, dass ein „Leben in Würde“ möglich wird – nicht durch Almosen, sondern durch „Hilfe zur Selbsthilfe“. Ein Leben in Würde beginnt mit eigenen Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten und wird durch den Aufbau sozialer Netze und Strukturen gestützt.

Am 9. März 2003 wird die 10. Kampagne von „Hoffnung für Osteuropa“ in Luthers „lieber Stadt“ Eisenach eröffnet. Mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen haben wir als Württemberger eine enge Verbindung. Zur Zeit der DDR war sie unsere Partnerkirche. Kurz danach – 1993 – haben wir in Württemberg und Thüringen begonnen, zusammen die „Drei-Kirchen-Partnerschaft“ mit der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in der Slowakei aufzubauen. In einer gemeinsamen Erklärung der drei Landesbischöfe von 1999 heißt es: „Partnerschaft gehört konstitutiv zum Leben der Kirche“. Diese Partnerschaft ist auch für uns deutsche Partnerkirchen eine Quelle der geistlichen Bereicherung und Ermutigung. Wir erleben, wie unsere Dreierbeziehung und unsere Hilfen eine lebendige Kirche in der Slowakischen Republik fördern. Mit sehr viel Hoffnung und Elan bricht die slowakische evangelische Kirche zu neuen Ufern auf und wird für ihre Gesellschaft zum Hoffnungszeichen. Der Gemeindeaufbau geht mit zahlreichen Initiativen voran. Mit ihrer Diakonie leistet die Partnerkirche in der Slowakei einen wichtigen Beitrag zum Aufbau von sozialen Netzen und Strukturen.

„Abenteuer Zukunft – Leben in Würde“ – dazu braucht es unsere Hoffnung und unsere Hilfe. Bitte unterstützen Sie die Aktion, die unsere Hoffnung aus dem Glauben sichtbar und konkret erfahrbar werden lässt. Begleiten Sie die Aktion durch Ihre Gebete, unterstützen Sie durch Ihr Engagement das Zusammenwachsen in Europa und helfen Sie durch Ihre Spende, dass „Hoffnung für Osteuropa“ in der Tat Zeichen der Hoffnung setzen kann. Sie tragen dadurch dazu bei, Menschen mit einem Leben in Würde Zukunft zu eröffnen. Vielen Dank!

Dr. Gerhard Maier

Dienstnachrichten

- Pfarrer Friedrich Grau, auf der Pfarrstelle an der Klosterkirche in Denkendorf, Dek. Esslingen, wurde gemäß § 52 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. April 2002 zur Übernahme der Pfarrstelle als Theologischer Leiter und Vorstandssprecher der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg unter Fortzahlung der Dienstbezüge freigestellt.
- Pfarrer Gottfried Mohr, auf der landeskirchlichen Pfarrstelle für Kindergottesdienst, wurde mit Wirkung vom 1. September 2002 zur Übernahme des Amtes des Vorstehers der Großheppacher Schwesternschaft, unter Fortzahlung der Dienstbezüge, freigestellt.
- Pfarrer z. A. Georg Amann, beauftragt mit der Vernehmung der Pfarrstelle I in Renningen, Dek. Leonberg, wurde mit Wirkung

- vom 1. Januar 2003 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Übernahme von Vertretungsdiensten im Bereich der Württembergischen Landeskirche“ zugeordnet ist, ernannt.
- Pfarrer z. A. Siegbert Ammann, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Wittlingen, Dek. Bad Urach, wurde mit Wirkung vom 1. März 2003 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Wittlingen, Dek. Bad Urach, ernannt.
 - Pfarrerin Ursula Kannenberg, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Michael Kannenberg, auf der Pfarrstelle Unterböhringen, Dek. Geislingen, wurde mit Wirkung vom 1. März 2003 als alleinige Stelleninhaberin auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
 - Pfarrerin Ulrike Ehmann-Rink, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem Ständigen Vikariat in Riedlingen“, Dek. Biberach, zugeordnet ist, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. April 2003 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags, gemeinsam mit ihrem Ehemann auf die Pfarrstelle Ertingen-Dürmentingen, Dek. Biberach, ernannt.
 - Pfarrer z. A. Matthias Figel, zur Dienstaushilfe bei der Pfarrstelle in Grunbach, Dek. Schorndorf, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. April 2003 bis einschließlich 31. August 2003 ohne Dienstbezüge beurlaubt. Mit Wirkung vom 1. September 2003 wird er, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Hausen ob Verena, Dek. Tuttlingen, ernannt.
 - Pfarrer z. A. Dr. Rainer Hirsch-Luipold, mit einem Dienstauftrag bei der Evang. Gesellschaft, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. April 2003 bis einschließlich 31. März 2006 unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt, um die Stelle des Wissenschaftlichen Assistenten im Fach Neues Testament an der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen wahrzunehmen.
 - Pfarrer z. A. Burkhard Rink, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem ehemaligen Ständigen Vikariat in Riedlingen, Dek. Biberach, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. April 2003 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, gemeinsam mit seiner Ehefrau auf die Pfarrstelle Ertingen-Dürmentingen, Dek. Biberach, ernannt.
 - Pfarrer Walter Lingoth, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Birgit Lingoth, auf der Pfarrstelle Crispenhofen, Dek. Künzelsau, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2003 als alleiniger Stelleninhaber auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 18. Mai 2003 den Titel Kirchenmusikdirektor verliehen an

- Bezirkskantor Michael Bender, Ravensburg,
- Bezirkskantor Matthias Hanke, Böblingen,
- Bezirkskantor Hermann Toursel, Marbach.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Januar 2001

- Pfarrer Friedemann von Keler, auf der Pfarrstelle im Referat Ausbildung der Evang. Akademie Bad Boll, auf die Pfarrstelle des Abteilungsleiters der Abteilung „Gemeindeentwicklung und Gottesdienst“ beim Evang. Gemeindedienst für Württemberg;

mit Wirkung vom 1. Januar 2003

- Pfarrerin Irmtraut Endreß, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag in der Altenheimseelsorge in Leonberg, Dek. Leonberg, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle Altenheimseelsorge Leonberg, Dek. Leonberg;

mit Wirkung vom 1. April 2003

- Pfarrer i. W. Erhard Lerch, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Asemwald-Schönberg, Dek. Degerloch, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste im Kirchenbezirk Nagold“ zugeordnet ist;
- Pfarrer i. W. Eckhard Rudolph, betraut mit pfarramtlichen Aufgaben beim Dekan des Evang. Kirchenbezirks Waiblingen, auf die Pfarrstelle Neugereut, Dek. Bad Cannstatt;
- Pfarrer Peter Schmogro, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau auf der Pfarrstelle an der Friedenskirche in Biberach, Dek. Biberach, auf die Pfarrstelle II an der Friedenskirche in Biberach, Dek. Biberach;
- Pfarrerin Dorothea Schwarz, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann auf der Pfarrstelle Riedlingen, Dek. Biberach, auf die Pfarrstelle Ost in Riedlingen, Dek. Biberach;

mit Wirkung vom 1. Mai 2003

- Pfarrer Markus Granzow-Emden, auf der Pfarrstelle Wört, Dek. Aalen, auf die Pfarrstelle Talheim, Dek. Tübingen;
- Pfarrer Siegfried Schanz, auf der Pfarrstelle Wannweil, Dek. Reutlingen, auf die Pfarrstelle Dornstetten, Dek. Freudenstadt;
- Pfarrer Matthias Schmidt, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau auf der Pfarrstelle Langenbrand, Dek. Neuenbürg, auf die Pfarrstelle Korb-Schaltensberg, Dek. Waiblingen;
- Pfarrer Stephan Sigloch, auf der Pfarrstelle Honhardt, Dek. Crailsheim, auf die Pfarrstelle III an der Kreuzkirche in Reutlingen, Dek. Reutlingen;
- Pfarrerin Sabine Thumm-Reutter, auf der Pfarrstelle Urspring, Dek. Ulm, auf die Krankenhauspfarrstelle III (Safranberg) in Ulm, Dek. Ulm;
- Pfarrer Horst-Frithjof Tschampel, auf der Pfarrstelle Igersheim, Dek. Weikersheim, auf die Pfarrstelle Elpersheim, Dek. Weikersheim;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. April 2003

- Pfarrer Helmut Iglauer, auf der Pfarrstelle Gärtringen, Dek. Herrenberg;
- Pfarrer Erich Künne, z. Zt. beurlaubt;
- Pfarrer Wilhelm Nestle, auf der Krankenhauspfarrstelle VIII in Stuttgart, Dek. Stuttgart;
- Pfarrer Karl-Dietrich Opitz, freigestellt zur Übernahme der Stelle des Geschäftsführers der Basler Mission – Deutscher Zweig.

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

- am 26. März 2003 Pfarrer i. R. Walter Schulz, früher auf der Pfarrstelle II an der Martin-Luther-Kirche in Heilbronn, Dek. Heilbronn.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart